

INTERESSENGEMEINSCHAFT  
ALTANSCHLIESSER  
SCHULZENDORF ( IGAS )

Postfach 18, 15728 Eichwalde

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE  
FÜR FLUGSICHERHEIT,  
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND  
NACHTFLUGVERBOT  
Stubenrauchstr.71, 15732 Eichwalde

25.August 2018  
Az.: Io + EG

#### P R E S S E - E R K L Ä R U N G

Wie müßte für Bürger-Haushalte eine gerechte Lösung der  
MAWV-Altanschießer-Problematik aussehen ?

- Präzisierungen zur Tabelle vom 10.Juni 2018 zu MAWV-Rechtsverletzungen  
und zur Finanzierung der Altanschießerbeitrags-Rückzahlung -

Gemäß dem MAZ-Beitrag "MAWV-Versammlung ohne Ergebnis. Es ist noch  
nicht klar, wie viele Altanschießer-Beiträge zurückgezahlt werden -  
Verbandsvorsteher Peter Sczepanski gerät zunehmend unter Druck.",  
MAZ 22.August 2018, S.18, urteilte Schulzendorfs Bürgermeister Mücke  
"eine gerechte Lösung werde es nicht geben."

Bezüglich der MAWV-Optionen trifft dies auch voll zu. Aber unsere Tabel-  
le vom 10.Juni 2018 mit Lösungsvorschlag steht dem entgegen !  
Während aber bezüglich des Finanzierungsschwerpunktes dazu nichts zu er-  
gänzen wäre, sollen nachstehend zu dem Personenkreis, welcher Beitrags-  
Rückzahlungen erhalten soll, noch einige Überlegungen zu einer gerechten  
Lösung gemäß den MAWV-Verstößen gegen das Doppelbelastungsverbot nach  
Prof.Brüning und gem. BGB sowie gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie  
WRRL 2000/60/EG ergänzend erfolgen und eine Lösung aufgezeigt werden.

Es geht also nicht nur um ein Für und Wider zu gesplitteten Gebühren,  
sondern um ein Gebühren-Splitting gemäß verbindlichen Gesetzesgrundlagen  
sowie ergänzenden sozialökonomischen Erwägungen in Korrektur der bishe-  
rigen Fehlbelastungen durch MAWV-Verfahrensweisen !

Damit ist gleichzeitig verbunden, daß zur Verhinderung zukünftiger  
rechtswidriger Heranziehung von Haushalten zur Finanzierung von Großbau-  
vorhaben, wie z.B. des BER-Masterplanes, oder ähnlicher Projekte über  
erhöhte Gebühren für solche in der Vergangenheit durch Haushalte cofinan-  
zierte Objekte von einer generellen Gebührenfinanzierung abgesehen werden  
muß, damit hierfür auch weiterhin Beiträge erhoben werden können.

Richtlinie für gesplittete Gebühren sind entgegen MAWV-Vorstellungen im Normalfall der unterschiedliche Aufwand für das Herausfiltern jeweils eingebrachter Schadstoffe gem. EU-WRRL 2000/60/EG.

Hierzu sind zunächst entsprechende Grundsatzuntersuchungen durchzuführen. Danach ergeben sich gesplittete Gebühren für

- Haushalte (niedrigster Satz),
- Landwirtschaft und
- Industrie (nebst Flughafen Schönefeld)

als EU-Mindest-Splitting-Forderung.

Gem. BGH-Bestätigung des Urteiles des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich über die vorgeh. EU-Mindestsplitting-Vorschrift hinaus ferner, daß für Deutschland noch hinzu kommt :

- Regenwasser, welches in die Kanalisation eingeleitet wird.

Das Gebühren-Verhältnis von Haushalts-Abwasser zu Haushalts-Regenwasser beträgt allgemein in den alten Bundesländern 3 : 1.

Für Industrie einschl. Flughafen und Landwirtschaft ist das Verhältnis gem. dem Schadstoff-Eintrag nach der EU-WRRL 2000/60/EG separat zu bestimmen.

Diese Konkretisierung ist unter Einbeziehung von Hochschulen und Fachleuten zunächst einzuleiten und das Ergebnis bekanntzumachen.

Bis dahin muß eine Vorab-Einschätzung genügen - eine Korrektur kann dann nachträglich noch erfolgen zur Festlegung des Zeitraumes, bis zu welchem bisher Begünstigte der MAWV-Verfahrensweise diese rechtswidrigen Kostenentlastungen abgegolten haben.

Wenn die 1. MAWV-Vollversammlung am 20. August 2018 kein Ergebnis brachte so ist dies nicht sehr verwunderlich, da die Problematik beim MAWV ja nicht nur das Altanschließerproblem gem. BVerfG-Urteil berücksichtigen muß, sondern noch zusätzlich die Ursachen und Folgen der vielfältigen Rechtsverletzungen der MAWV-Führung in Vergangenheit und Gegenwart sowie bezüglich der aktuellen MAWV-Optionen sogar noch der Zukunft !

Dies alles verkompliziert nicht nur die Sachlage sehr , sondern bedarf aufgrund dessen auch einer längeren Vorarbeitszeit zum Erlangen einer zutreffenden Gesamteinschätzung, welche bisher sicherlich vielen Beteiligten nicht zur Verfügung stand oder aber wegen des erneuten Querschusses der MAWV-Führung gegen eine Verbandslösung i.S. des "es kann doch jede Kommune ihre eigne spezielle Entscheidung treffen", unrichtigerweise für gar nicht erforderlich gehalten wurde.



Deshalb soll versucht werden, die Problematik durch die weitere Tabelle auf Seite 4 noch detaillierter darzulegen als bisher schon geschehen.

Gemäß dieser Tabelle wird begründet dafür plädiert, allen Haushalten, egal ob "echter" Altanschießer, Nachwende-Altanschießer oder Neuan-schießer, und unabhängig von erfolgter Klage, erfolgtem Einspruch oder widerspruchsloser Beitragszahlung, die Beiträge zurückzuerstatten - und zwar ohne nachfolgende erhöhte Gebühreuzahlung, nicht zuletzt infolge der Verletzung des Doppelbelastungsverbot und der EU-Wasserrahmen-richtlinie !

Wir bitten alle Vertreter der MAWV-Eigner-Kommunen sich für diese sozial-ökonomisch gerechte Lösung in Umsetzung des BVerfG-Urteiles unter den besonderen Rechtsverhältnissen des MAWV einzusetzen und erhoffen eine diesbezüglich einvernehmliche Beschlußfassung der MAWV-Eigner in einer der nächsten Zusammenkünfte - aber bitte noch vor Jahresende, um die Finanzierung auch durch Haftung zu sichern !


Tabelle mit Lösungsvorschlag siehe Folgeseite !

INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER  
SCHULZENDORF (IGAS), Sprecher

ETCHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,  
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT



R. Bolduan



B. Klubescheidt



Dr. G. Briese

MWW-Nachwende-Investitionskosten - Vergütung erfolgt ... MWW-Kunden-Gruppe : #)		Beitrags-Rückzahlung begründet ...								
		Kundengruppen-Kurzzeichen	... durch überhöhte Gebühren ...	... durch überhöhte Beiträge ...	... gegenüber Industrie, Landwirtschaft	... gegenüber Neuanschließern	gem. MWW-Rechtslage ***)	gem. BVerfG-Urteil	über das BVerfG-Urteil hinaus	Endergebnis: Rückzahlung empfohlen ?
Spalten-Nr.:	0	1	2	3	3a	3b	4	5	6	7
Vom BVerfG-Urteil erfaßte MWW-Kunden als Haushalts-MWW-Altkunden	Altanschießer bei Wasser	A	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja oo)
	Altanschießer bei Abwasser	B							o)	
	Nachwende-Altanschießer bei Wasser	C	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	
	Nachwende-Altanschießer bei Abwasser	D							o)	
Haushalts-MWW-Neukunden	Neuanschießer	E	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	
Unabhängig vom BVerfG-Urteil alle MWW-Kunden aus Industrie oder Landwirtschaft	Altanschießer bei Wasser oder bei Abwasser	F	nein	nein	nein	nein	nein	teils ja, teils nein #)	nein	nein ****)
	Neuanschießer bei Wasser oder oder Abwasser	G	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	

Hinweise : #) Altanschießer und Nachwende-Altanschießer jeweils i.S. der Gültigkeit des BVerfG-Urteiles, wobei wegen Täuschung (EU-WRRL 2000/60/EG) und Wucher (Verstoß gegen das Doppelbelastungsverbot gem. Gutachten von Prof.Brüning) alle MWW-Beitragsbescheide zu Altanschießern von Anfang an juristisch nichtig waren, so daß es hierzu keine "bestandskräftigen Bescheide" geben kann und eine Beitragsrückzahlung an alle Altanschießer obligat ist. Somit entfällt die MWW-Unterteilung derselben. Neuanschießer i.S. dieser Tabelle sind solche, welche ihren Anschluß nach der Wende, innerhalb der gesetzlichen 4-Jahresfrist ihren Beitragsbescheid erhielten und auch zahlten.

- \*\*\*) "nein" gilt für alle Neuanschießer dieser Gruppe, die nicht vom BVerfG-Urteil erfaßt werden
- \*\*\*\*) gemäß unseren Beweisführungen speziell zum MWW, u.a. auch unter der Internet-Adresse <http://berlin-brandenburg-21.de> einsehbar
- \*\*\*\*\*) bei Rückzahlung zeitweilig erhöhte Gebühren empfohlen, bis die Begünstigung durch gegenüber der EU-WRRL 2000/60/EG verringerte Gebühren und Beiträge jeweils abgegolten ist
- o) alle MWW-Beitragsbescheide sind von Anfang an nichtig (Täuschung, Wucher)
- oo) keine Gebührenerhöhung damit verbunden !